

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11963 –**

Kooperationsanwälte des Auswärtigen Amts

Vorbemerkung der Fragesteller

In Verfahren auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Feststellung auf Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft, werden durch Antragsteller/Antragstellerinnen häufig gerichtliche Entscheidungen, behördliche Unterlagen des Verfolgerstaates vorgelegt oder Angaben dahingehend getätigt, im (Herkunfts-)Verfolgerstaat laufe vor einem Gericht ein Straf- oder Ermittlungsverfahren. In diesen Fällen wird sodann – nach jeweiliger Einzelfallprüfung – häufig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Auskunft des Auswärtigen Amts dahingehend eingeholt, ob die vorgelegten Unterlagen authentisch sind bzw. der Sachvortrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zutreffend ist. Es wird auch häufig angefragt, ob hinsichtlich der betreffenden Person im Verfolgerstaat ein Such- oder Haftbefehl vorliegt. In Asylstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten wird diese Auskunft häufig im Rahmen eines Beweisbeschlusses durchgeführt.

Seitens der jeweiligen zuständigen deutschen Botschaft werden Nachforschungen durch einen beauftragten Kooperationsanwalt des Auswärtigen Amts durchgeführt. Deren Ermittlungen werden dann Gegenstand der Auskunft bzw. Stellungnahme des Auswärtigen Amts.

1. In welcher Form legitimiert sich der Kooperationsanwalt des Auswärtigen Amts gegenüber den Ermittlungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht des Herkunfts- bzw. Verfolgerstaates?

In Asylangelegenheiten wird das Auswärtige Amt regelmäßig vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und von deutschen Verwaltungsgerichten gebeten, im Rahmen der Amtshilfe für das jeweilige Verfahren relevante Informationen und Auskünfte zu beschaffen. Das Auswärtige Amt leitet diese Anfragen grundsätzlich der örtlich zuständigen Auslandsvertretung zu. Nicht in jedem Fall wird tatsächlich ein Kooperationsanwalt eingeschaltet, insbesondere dann nicht, wenn die Auslandsvertretung durch eigene Kontakte über die erforderlichen Informationen verfügt oder sich diese beschaffen kann. Kooperations-

anwälte sind Rechts- und Fachanwälte im Ausland, die den deutschen Auslandsvertretungen aufgrund entsprechender Erfahrungen als fachlich versiert, zuverlässig und vertrauenswürdig bekannt sind. Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit einem im Empfangsstaat zugelassenen Anwalt sieht § 3 Absatz 2 Konsulargesetz ausdrücklich vor.

Eine allgemeine Form, in der sich der Anwalt im Einzelfall gegenüber Behörden und Justiz legitimiert, existiert nicht. Dies ist abhängig von den Gegebenheiten im jeweiligen Herkunftsland sowie von der individuellen Fallgestaltung.

2. Sind durch die kontaktierten Dienststellen des Herkunfts- bzw. Verfolgerstaates, aufgrund der Art der Bevollmächtigung, Rückschlüsse auf den Hintergrund der Anfrage im Asylverfahren zu ziehen?

Die Auslandsvertretungen und Kooperationsanwälte sind angewiesen, den von ihnen eingeschalteten Stellen nicht zu offenbaren, dass ein Zusammenhang zwischen den erbetenen Informationen und einem in Deutschland anhängigen Asylverfahren besteht. Dies dient dem Schutz der Betroffenen und der gegebenenfalls noch in seinem Heimatland verbliebenen Familienangehörigen. Es verhindert zudem, dass die anwaltliche Nachfrage zu einer späteren Geltendmachung von Nachfluchtgründen führt.

3. Kann der beauftragte Kooperationsanwalt auch gegenüber der Polizei, den Anti-Terror-Einheiten Akteneinsicht in dort geführte polizeiliche Vorgänge erhalten?

Wenn ja, gilt dies auch konkret für die Türkei?

Der Umfang der Akteneinsicht richtet sich nach den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen der Länder, in denen die Kooperationsanwälte tätig werden. Eine allgemeine Aussage hierzu ist nicht möglich. In der Türkei ist einem beauftragten Kooperationsanwalt keine Einsichtnahme möglich in Akten der Sicherheitskräfte, insbesondere der Anti-Terror-Einheiten. Ermittlungsergebnisse der Sicherheitsbehörden fließen jedoch in Verfahren der Staatsanwaltschaften ein.

4. Kann durch den Kooperationsanwalt auch die Einholung einer GBT-Auskunft (Genel Bilgi Toplama) in der Türkei erhalten werden?

Nach türkischem Recht ist es nicht möglich, dass Dritte Einsicht in das GBT nehmen bzw. Auskünfte daraus erhalten.